
Anmerkungen des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau zur Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen (Bioabfallverordnung, Anzeige- und Erlaubnisverordnung, Gewerbeabfallverordnung)

§1 Absatz 1

Bislang erfasste der Geltungsbereich der Bioabfallverordnung nicht das Arbeitsfeld des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Nun ist im Referentenentwurf der BioAbfV durch die Streichung der Ausbringungsflächenangaben „landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden“ der Anwendungsbereich auf alle bodenbezogenen Verwertungen von Bioabfällen erweitert worden. Der GaLaBau wurde dadurch ausdrücklich im Geltungsbereich miterfasst.

Vor dem Hintergrund des Ziels der Reduzierung des Eintrages von Fremdstoffen, insbesondere Kunststoffen in Böden, ist diese Erweiterung zwar nachvollziehbar, jedoch befürchten wir einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand, steigende Preise für Komposte und einen Rückgang des Grünschnittrecyclings. Besonders vor dem Hintergrund der eigenverantworteten Torfverzichterklärung des GaLaBaus sind praktikable Lösungen zur Förderung von Torfersatzstoffen aus Bioabfall dringend erforderlich. Um Torf und Torfanteile in Substraten im GaLaBau zu reduzieren, brauchen wir entsprechende Alternativen zur Bodenverbesserung.

§ 2a und § 3a

Die im Entwurf der Verordnung vorgesehene Fremdstoffentfrachtung in der Behandlungsanlage bis auf einen Anteil < 0,5 % ist technisch kaum möglich und überzogen. Diese und weitere neue Anforderungen sind insbesondere für GaLaBau-Betriebe, die ihren gesam-

melten Grünschnitt aus Pflege- und Wartungsarbeiten selbst kompostieren, nicht einzuhalten und technisch nicht zu ermitteln.

Außerdem käme es zu einer erheblichen Verteuerung des Materials. Dadurch werden ebenfalls die Preise für Pflanzarbeiten deutlich steigen. Die hohen Kosten stehen somit einer Wiederverwendung entgegen, und die beabsichtigte Steigerung des Recyclings wird dadurch nicht erreicht. Schließlich darf die Verantwortung für eine qualitätsgesicherte Sammlung und Behandlung von Bioabfällen nicht alleine auf die Anlagenbetreiber übertragen werden.

§ 6 Absatz 1a

Hier bezieht sich die Aufwandmenge nicht bloß auf Bioabfallprodukte, sondern auch auf Gemische. Damit wäre die Aufwandmenge für ein Bodengemisch auch auf max. 120 t TM begrenzt. Dementsprechend wäre die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit Bioabfällen bzw. Kompost kaum noch möglich, da die Aufwandmenge erheblich begrenzt wäre. Daher ist der Zusatz „oder Gemische“ zu streichen.

Im Garten- und Landschaftsbau werden häufig Oberbodenmaterialien verwendet, die aus einem Gemisch aus Unterboden und nährstoffreichem Kompost hergestellt werden. Wenn sich die in § 6 Absatz 1a Sätze 1 und 2 genannten Aufbringungsmengen allein auf den Kompost beziehen, können solche Bodenmischungen weiterhin hergestellt und eingesetzt werden. Werden die Aufbringungsmengen dagegen auf das gesamte Gemisch bezogen, wie dies nach der Formulierung des § 6 Absatz 1a scheinbar gemeint ist, wird der praxisübliche Einsatz hergestellter Oberbodenmaterialien mit Kompost verhindert.

Da sich das Schutzziel der Bioabfallverordnung auf die bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen bezieht, sollten sich die Aufwandmengen von Gemischen insbesondere von hergestellten Oberbodenmaterialien auf den eingesetzten Bioabfall und nicht auf das Gemisch beziehen. Das Gemisch unterliegt den Vorgaben des § 12 Absatz 1 BBodSchV.

Dort heißt es: „Zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen in und auf Böden nur Bodenmaterial sowie Baggergut nach DIN 19731 (Ausgabe 5/98) und Gemische von Bodenmaterial mit solchen Abfällen, die die stofflichen Qualitätsanforderungen der nach § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und § 8 des bis zum 1. Juni 2012 geltenden Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes erlassenen Verordnungen erfüllen, auf- und eingebracht werden.“

§ 9 und § 11

Aufgrund der Erweiterung des Anwendungsbereichs der BioAbfV auf jegliche bodenbezogene Verwertung von Bioabfällen unterliegen nunmehr auch weitere Zwischenabnehmer (§ 1 Absatz 2 Nummer 4a) von Bioabfallmaterialien und bioabfallhaltigen Gemischen, wie Garten- und Landschaftsbaubetriebe, den Dokumentations-, Nachweis-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten nach § 11.

Konkret hat der Garten- und Landschaftsbau als beauftragter Dritter nach § 9 der zuständigen Behörde die Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen und die Aufbringungsflächen anzugeben. Dies führt zu weiteren zusätzlichen finanziellen und bürokratischen Belastungen für die kleinen und mittleren Betriebe der Branche, die es zu verhindern gilt.

Zweckmäßiger wäre es, dass die erforderlichen Angaben vom Bewirtschafter der Flächen, also vom Auftraggeber, gemacht werden. Dies vor allem, weil die Erstverantwortung für den Umgang mit den Flächen beim Auftraggeber liegt. Der GaLaBau müsste daher von der Meldepflicht befreit werden.

Bei dem überwiegenden Teil der Garten- und Landschaftsbaubetriebe handelt es sich um Kleinbetriebe, die kleinere Aufträge wie die Neuanlage und Pflege von Gärten, Beeten, Rasenflächen auf Gewerbeflächen erfüllen und dabei aus Bioabfällen hergestellte Komposte verwenden. Will man die Verwendung der Bioabfälle in diesem Betätigungsfeld nicht behindern, müssen schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für die Garten- und Land-

schaftsbaubetriebe, wie bereits vorgesehen für die Bewirtschafter von Kleinflächen, Ausnahmen von den umfangreichen spezifischen Dokumentations-, Nachweis-, Vorlage- und Aufbewahrungspflichten gelten.

Die sich aus den Paragraphen 9 und 11 für den GaLaBau neu ergebenden Pflichten werden das Verwerten von Bioabfällen in zahlreichen landschaftsgärtnerischen Arbeitsfeldern hemmen und andere bodenverbessernde Stoffe dagegen fördern. Konkret wäre für alle Kompostgaben, die nicht vom Lieferscheinverfahren befreit sind und bei denen die Vorhabenfläche über 1 ha liegt, eine Bodenprobe erforderlich.

Die Paragraphen 9 und 11 sollten daher nur für landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Böden gelten. Zudem ginge durch die Meldepflichten der Produktcharakter für Kompost und Rindenprodukte verloren.

§11 Absatz 2

Für den GaLaBau ergeben sich durch den Verordnungsentwurf richtigerweise erst bei Großflächen, wie zum Beispiel Bodenverbesserungs- oder Rekultivierungsmaßnahmen über einen Hektar Größe, neue Anforderungen an die Fremdstoffanteile und Höchstmengen für Bioabfallmaterialien durch entsprechende Lieferscheindokumentationen, Überprüfungen und Aufbewahrungspflichten. Für die Praxis erscheint es jedoch äußerst unklar, wie und durch wen die Größenordnung von einem ha bei komplexen vegetations-technischen Maßnahmen konkret erfasst werden soll und in welcher Weise – zum Beispiel bei Baumpflanzungen –umliegende und angrenzende Flächen ermittelt werden sollen.

§12 Absatz 2

Die Branche begrüßt die Entlastung von Dokumentationspflichten durch garten- und landschaftsbauliche Dienstleistungen bei der Aufbringung von Bioabfallmaterialien auf Klein-

flächen (kleiner als ein Hektar). Haus-, Nutz- und Kleingarten sind somit scheinbar nicht betroffen. Diese Flächen sind richtigerweise explizit von der Verordnung ausgenommen. Allerdings irritiert die Begründung im Referentenentwurf, aus der hervorgeht, dass hier ganz bewusst auch Beetflächen mit einbezogen werden sollen. Somit ist insbesondere die Miteinbeziehung des Bewirtschafters unklar. Zum Beispiel fiele eine kleinere Begrü-
nungsmaßnahme, wie etwa die Bioabfallgabe bei Baumpflanzungen in einer insgesamt großen Bewirtschaftungsfläche, nicht mehr unter die Kleingrößenregelung der 1-ha-Grenze. Hier wären große Probleme vorprogrammiert.

Übereinstimmend mit der Bundesgütegemeinschaft Kompost regen wir daher an, Boden-
untersuchungen gemäß Paragraph 9 und Nachweispflichten des § 11 nur auf land-, forst-
wirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden festzulegen.

Weiterhin wird begrüßt, dass auch bei Großflächen durch die einmalige Aufbringung RAL-
gütegesicherter Bioabfallmaterialien eine Befreiung vom Lieferscheinverfahren vorgese-
hen ist. Im Garten- und Landschaftsbau wurde schon aus Gründen der Gewährleistung
stets auf eine ordnungsgemäße Kennzeichnung und Deklaration der Bioabfallmaterialien
geachtet. Diese Anforderungen erfüllten in besonderer Weise RAL-gütegesicherte Mate-
rialien.

Konkret heißt es dazu auch in dem einschlägigen FLL-Regelwerk Qualitätsanforderungen
und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Komposte aus 2016, dass
bei der Verwendung von Klärschlammkompost „die Einhaltung der stofflichen Eigenschaf-
ten für diesen Anwendungsbereich und die Prüfung rechtlicher Vorgaben sicherzustellen
sind. In RAL-Prüfzeugnissen werden diese Aspekte nach aktuellem Stand ausgewiesen.“

Bei allen anderen abgabefertigten Bioabfällen, die auf Großflächen aufgebracht werden,
ist dagegen auf dem Lieferschein eine Dokumentation der Einhaltung der Anforderungen
auf Fremdstoffanteile und der höchstzulässigen Menge erforderlich. Dieser Verpflichtung
kann zugestimmt werden, soweit die Aufzeichnungsbürokratie überschaubar bleibt.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im Garten- und Landschaftsbau der Einsatz organischer Bioabfallstoffe auch von ästhetischen Aspekten geprägt ist und das spätere Erscheinungsbild Voraussetzung für die Akzeptanz der Vegetationsmaßnahme ist. So werden sowohl bei größeren Rekultivierungsflächen als auch bei kleinteiligen Staudenpflanzungen Fremdstoffe, Plastikbestandteile oder grobe Körnungen als störend und unnatürlich angesehen und sind oft auch Gegenstand von Reklamation und Nachbesserung. Qualitätsbewusster Umgang mit Komposten ist deshalb in der Branche selbstverständlich.

Stand: Januar 2021